

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für  
einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren  
Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor  
(große EEG-Novelle)

Berlin, 17. März 2022

### Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Bund der Energieverbraucher e.V. – Registernummer: R000336

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. – Registernummer: R002664

CO<sub>2</sub> Abgabe e.V. – Registernummer: R001260

DENEFF EDL\_HUB gGmbH – Registernummer: R002507

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Registernummer: R000916

- Alle Organisationen, die nicht mit eigener Registernummer aufgeführt sind, werden durch den Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. vertreten. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen im Folgenden unsere gemeinsamen Anmerkungen des Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK), Bund der Energieverbraucher e.V., Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (figawa), CO<sub>2</sub> Abgabe e.V., DENEFF EDL\_HUB gGmbH, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e.V. (FEE) zum Referentenentwurf zu den folgenden Inhalten:

#### [Artikel 14 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes \(KWKG\)](#)

- [Ausweitung der innovativen KWK-Systeme](#)
- [Biomethan im KWKG](#)
- [Wasserstoff-„Readiness“](#)
- [Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden](#)

#### [Artikel 15 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung](#)

#### [Artikel 4 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes](#)

## KWKG

### Artikel 14 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

#### Ausweitung der innovativen KWK-Systeme

Änderung in §5 wird begrüßt.

Die Absenkung der Ausschreibungsgrenze für innovative KWK-Systeme in §5 auf KWK-Anlagen größer als 500 kW wird begrüßt, denn sie ist in Verbindung mit dem „normalen“ Ausschreibungssegment, das seit 2021 die gleiche untere Grenze kennt, folgerichtig und ermöglicht es gerade in den Wärmenetzen kleinerer Städte, innovative KWK-Systeme zu errichten.

Wir empfehlen, die Konzepte der innovativen KWK auch noch kleineren Anlagen zu ermöglichen, in dem der Anwendungsbereich des §7a erweitert wird wie folgt:

#### **Vorgehensvorschlag:**

§7a Abs. 1 Satz 1 erster Teilsatz wird geändert wie folgt:

Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von **bis zu 500 kW oder** mehr als 10 Megawatt  
.....

#### Biomethan im KWKG

Änderungsvorschlag in Nr. 6 zu §6 Abs. 1 a) aa) streichen

Die Streichung von Biomethan aus der Liste der Brennstoffe, mittels derer KWK-Strom gefördert wird, ist in hohem Maße kontraproduktiv und wird abgelehnt.

Die Nutzung des hochwertigen Biomethans in KWK-Anlagen erfolgt höchsteffizient mit einem Brennstoffnutzungsgrad von über 90 %. Im Vergleich zu z.B. der Anwendung im Verkehrssektor erzielt die

Anwendung im KWK-System einen deutlich höheren Nutzungsgrad und daher muss Biomethan bevorzugt in KWK-Anlagen eingesetzt werden.

Im Verkehrsbereich wird in den Verbrennungsmotoren nur die mechanische Energie genutzt (die Innenraumheizung ist nicht der Rede wert), die zwangsläufig entstehende Wärme wird weg gekühlt. In der KWK-Anlage wird die Wärme dagegen genutzt, entweder durch die unmittelbare Einspeisung in ein Wärmenetz oder nach Zwischenspeicherung im Wärmespeicher.

Sehr viel effizienter als die Nutzung im Verkehrssektor ist daher die Nutzung von Biomethan in einer KWK-Anlage, deren Strom dann wiederum in der E-Mobilität eingesetzt werden, aber im Verbundsystem auch zu anderen Zwecken z.B. als Residualstrom dienen kann.

Die Kombination Biomethan-KWK / Wärmespeicher und -netz / Stromnetz bietet sektorübergreifende Flexibilität in viele Richtungen:

- Vollständige hocheffiziente Nutzung des wertvollen Biomethans
- Nutzung der Wärme im Wärmesystem (= zwangsläufig entstehende „Abwärme“ des Motorprozesses wird im Gegensatz zum Fahrzeugbetrieb genutzt)
- Nutzung des Stroms in der Residuallastdeckung und auch standortungebunden in der E-Mobilität
- Effizientere Nutzung der sowieso in Errichtung befindlichen Infrastruktur für E-Mobilität durch den „Stromtransfer“ des Biomethans von der KWK über das Netz
- Effizientere Abgasreinigung in Stationärmotoren gegenüber mobilen Motoren, E-Motoren stoßen die Abgase nicht im Verkehrsraum, in dem sich auch zahlreiche Menschen aufhalten aus, sondern in deutlicher Höhe nach den immissionsschutzrechtlichen Richtlinien über Dach.

Hinzu kommt, dass bei der im Referentenentwurf beabsichtigten ausschließlichen Verschiebung des Biomethans in die Sphäre des EEG der Transformationsprozess im Wärmesektor sowohl in den Fernwärmenetzen als auch in den Quartiers- und Gebäudenetzen sofort zum Erliegen kommt. Im EEG darf nur 100 % reines Biomethan eingesetzt werden. Im KWKG darf (bisher) auch die Mischung aus Biomethanen, die nicht die strengeren Anforderungen des EEG erfüllen (z.B. Gase aus der Bioabfallverwertung u.ä.) sowie Gasgemische aus Biomethan und teilweise noch Erdgas eingesetzt werden.

Die Verschiebung des Brennstoffs Biomethan ausschließlich ins EEG erhöht die Hürden für die Betreiber kleinerer und mittlerer Wärmenetze wie z.B. kommunale Werke, wegen der zahlreichen zusätzlichen administrativen Anforderungen. Weil im KWKG anders als im EEG auch die schrittweise Beimischung von Biomethananteilen möglich ist, stellt das die einzige realistische Möglichkeit dar, kurz- / mittelfristig zu dekarbonisieren. Dadurch erhöht sich aber gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung deutlich („unser Wärmenetz ist grün“), die Menschen werden rascher mitgenommen.

Zahlreiche Betreiber von Wärmenetzen haben in der jüngeren Vergangenheit den Transformationsprozess besonders in Bestandsnetzen zunächst Biomethan-KWK mit geplant, um rasch erste Dekarbonisierungsschritte zu machen. Die vollständige Umstellung weg vom „Verbrenner“ ist zeit- und kostenintensiv und nicht innerhalb von 2-3 Jahren zu bewerkstelligen.

Nimmt man nun bereits mit Ablauf des Jahres 2023 Biomethan aus dem KWKG heraus, kommen die in Entwicklung befindlichen Transformationskonzepte sofort zum Stillstand und es werden nur die bereits soweit entwickelten Konzepte realisiert, deren technische Umsetzung bis zum 31.12.2023 noch so gerade realistisch erscheint. Die einsetzende „Torschluss-Panik“ dürfte dann dazu führen, dass Projekte angesichts jetzt bereits monatelanger Lieferzeiten eher stillgelegt werden, weil das Risiko, den Zeitpunkt zu verpassen, viel zu hoch ist.

Spitzenlastkraftwerke: Im Begründungsentwurf wird darauf verwiesen, dass mit Biomethan ein sehr wertvoller Brennstoff nur noch vorrangig für den Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung durch sog. „Peaker“ eingesetzt werden soll. Der Begriff „Peaker“ steht im Begründungsentwurf ohne nähere Definition, auch fehlt jeglicher Hinweis zum strukturellen Hintergrund.

Wir haben ausführlich nachgewiesen, dass in den Lastschwerpunkten installierte dezentrale KWK-Anlagen die Rolle der Spitzenlast („Peaker“) und vor allem der Residuallast hochflexibel und hocheffizient übernehmen, in bestehende Infrastrukturen gut integriert werden und dabei auch die sektorenkoppelnde

Rolle einnehmen können. Siehe hierzu nicht nur die Ausführungen zum Verkehr und der E-Mobilität, sondern auch die Details in der im Auftrag des B.KWK erstellten Kurzstudie des IFAM (2017/2018).

Aus allen Blickwinkeln betrachtet, ist der Ausschluss von Biomethan aus dem KWKG kontraproduktiv und der Transformation der Systeme eher hinderlich, anstatt sie zu befördern.

#### **Vorgehensvorschlag:**

Der im Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 04.03.2022 16:14 Uhr) enthaltene Änderungsvorschlag in Artikel 14 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird gestrichen und nicht umgesetzt.

Damit wird dann auch eindeutiger Gleichklang mit der Ausnahmeregelung in §19 Abs. 5 KWKAusV hergestellt, die im jetzigen Markthochlauf für die Betreiber innovativer KWK-Systeme unverzichtbar ist, wie die beginnende Praxis zeigt.

Ferner wird das Problem gelöst, dass bereits in Betrieb ebenso wie in Planung und Bau befindliche Anlagen nicht vor eine plötzliche Änderung ihrer i.d.R. sowieso schon recht knappen Kalkulationsbasis gestellt werden.

#### **Wasserstoff-„Readiness“**

Änderungsvorschlag in Nr. 6 zu §6 Abs. 1 a) cc) ist praxisfern und muss angepasst werden.

Zahlreiche bereits heute im Markt befindliche KWK-Einheiten sind „H2-ready“, auch im Leistungssegment unter 10 MW.

Die technologische Entwicklung schreitet hier sehr rasch voran, Langfristprognosen zur Technologie selbst und zu den in 5 Jahren zu erwartenden Kosten sind in seriöser kaufmännischer Manier nicht realistisch. Daher ist die Forderung, einen festen Obersatz bezogen auf die aktuellen Investitionskosten festzuschreiben, extrem praxisfern und baut nennenswerte Hürden auf.

Nicht nur, dass die Bezugsgröße, nämlich die heutige Investitionssumme ggfs. bereits Erwartungskosten „einpreist“ und somit den späteren Spielraum von 10 % der Bezugsgröße unnötig erhöht. Nein, auch die typischen Risiken wie die Lieferketten störende Naturkatastrophen, Pandemien, Kriege usw., selbst Verwerfungen am Weltmarkt wie zum Beispiel Ausfall der Hersteller der heutigen Aggregate, sind bei derartigen Technologien seriös nicht mit festen Sätzen kontrahierbar. Lohnkostenentwicklungen sind ebenfalls nicht vorhersehbar, besonders angesichts der Fachkräfteknappheit.

Kaum ein Betreiber kann derartige Risiken auf sich nehmen, denn das Gesamtrisiko bleibt letztlich beim Betreiber, der die Anlage zum Zuschlag anmeldet.

Eine alle wesentlichen Preis- und Marktrisiken abdeckende Anpassungsklausel zum heutigen Zeitpunkt zu definieren, ist nicht sinnvoll. Die Klausel in Doppelbuchstabe cc) müsste daher eigentlich durch eine lediglich „weiche“ Absichtserklärung ersetzt werden.

Das wiederum würde jedoch den Impetus, gezielt in Richtung H2 zu gehen, aufweichen.

Wir schlagen daher eine Klausel vor, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit der Marktentwicklungsüberwachung gibt und einzelfallbezogen einen Ermessensspielraum einräumt.

#### **Vorgehensvorschlag:**

Der im Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 04.03.2022 16:14 Uhr) enthaltene Ergänzungsvorschlag in Artikel 14 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird um die Anpassungsmöglichkeit ergänzt:

cc) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

- |   |
|---|
| 6. im Fall von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt, die Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewinnen und die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens |
|---|

10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können, wobei der vorgenannte höchstzulässige Kostensatz nach Maßgabe der aktuellen Technologie-, Markt- und Preisentwicklung durch Verordnung des BMWK ohne Zustimmung des Bundesrates anhand aktueller Entwicklung auch für Anlagen, die bereits nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden und zum Zuschlag zugelassen worden sind, angemessen anzupassen ist und“.

dd) Folgende Nummer 8 wird nach Nr. 7 (neu) angefügt:

8. Sofern der Betreiber einer Anlage, die unter die Bestimmungen der vorstehenden Nummer 6 fällt, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass die Umrüstung ab dem 1. Januar 2028 zum dann geltenden Kostensatz nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, darf der Betreiber wählen, ob er den Betrieb ab dem 1. Januar 2028 ohne weitere Zuschläge fortführt oder eine weitere KWK-Anlage, deren elektrische KWK-Leistung nicht kleiner als 90 % der bestehenden Anlage ist und die ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnt, errichtet und die bis dahin noch nicht ausgeschöpften Zuschläge auf die neue Anlage überträgt. Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fest, dass die Umrüstung aufgrund technologischer Hemmnisse, Nichtverfügbarkeit benötigter Komponenten ohne zumutbare Alternativen, Nichtverfügbarkeit des Wasserstoffs und dergleichen generell nicht möglich ist, wird die Frist nach Ermessen der Behörde durch Bescheid angemessen verlängert. Dem Betreiber, der mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden ist, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Entscheidung bei der Clearingstelle nach §32a des Gesetzes im Schiedsverfahren überprüfen zulassen. Bis zum Abschluss des Verfahrens tritt keine Rechtskraft ein.

## Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden

Änderungsvorschlag in Nr. 8 Buchstabe b) zu §8 Abs. 4 ist nicht kompatibel mit zahlreichen anderen Vorschriften im Steuerrecht, im Fernwärmerecht usw.

Die über die jetzt bereits bestehende Absenkung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden hinausgehende vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass die Betreiber von Anlagen, die ab dem Jahr 2024 in den Dauerbetrieb gehen, bei Ausschöpfung der max. jährlichen Förderdauer die gesamte Förderung nicht mehr innerhalb von 10 Jahren einfahren können.

Die Abschreibungsdauer in der Sonder-AfA-Tabelle des BMF (10 Jahre), Regelung im EnergieStG in §53a abs. 6 (10 Jahre), höchstzulässige Laufzeiten von Wärmelieferungsverträgen nach AVBFernwärmeV (10 Jahre) usw. stehen dann nicht mehr im Einklang mit der Förderabsicht.

Zudem konterkariert der Vorschlag des Referentenentwurfs damit die selbst erklärte Absicht, im Bereich der Strom- und Wärmeversorgung so schnell wie möglich zu dekarbonisieren. Denn die freiwillige Umstellung des Brennstoffs auf biogene Gase oder gar H<sub>2</sub> wird kaum ein Betreiber vornehmen, wenn die Förderhöchstdauer noch nicht erreicht ist.

Das bisherige Modell im §8 Absatz 4, das ab 2025 max. 3.500 förderfähige Vollbenutzungsstunden festschreibt, ist ausreichend begrenzt und bedarf keiner Anpassung. Denn die Marktsignale sorgen bereits dafür, dass kaum ein Betreiber die KWK-Stromerzeugung „überzieht“. Ferner ist es unlogisch, im Ausschreibungssegment an den 3.500 Vollbenutzungsstunden festzuhalten und im Nicht-Ausschreibungssegment weiter zu kürzen.

### Vorgehensvorschlag:

Der im Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 04.03.2022 16:14 Uhr) enthaltene Änderungsvorschlag in Artikel 14 Nr. Nr. 8 Buchstabe b) zu §8 Abs. 4 wird gestrichen und nicht umgesetzt.

An dieser Stelle muss hingegen auf die grundsätzliche Herausforderung bei den Anpassungen der Fördersystematik im KWKG hingewiesen werden. Anders als z.B. bisher im EEG, in dessen rein kWh-bezogener Fördersystematik sich die jährliche Förderung je nach Art und Weise des Betriebs einer Anlage

allein aus der Summe der tatsächlich erreichten kWh ergab (bei bestimmten Deckelungen und abgesehen von dem Flexprämienmodell), steht im KWKG die erzielbare Basisfördersumme von vornherein fest:

Förderbetrag = KWK-Nettoleistung in kW \* 30.000 h \* Fördersatz in ct/kWh

Die Begrenzung auf maximal anrechenbare Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr verteilt diese Summe nur auf einen bestimmten Zeitraum, die Summe selbst ändert sich nicht (die Boni nach §7a sind hier nicht betrachtet). Es handelt sich also de facto bereits seit Beginn des KWKG um eine auf einen offenen Zeitraum verteilte Kapazitätsprämie, wobei der Betreiber den Zeitraum nur durch sein Betriebsweise strecken (durch weniger als die zulässigen Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr), aber keinesfalls verkürzen kann.

Da sich die KWK im KWKG zunehmend – wie aufgezeigt wurde – hin in die Rolle der Residualstrom- und Spitzenlastzeugung („Peaker“) entwickelt, stößt das rein kWh-basierte Fördermodell des KWKG innerhalb der rein zeitraumbasierten ökonomischen Betrachtung in der Energiewirtschaft an seine Grenzen. Eine Förderung, die sich auf z.B. 1/20 des Betrages je Kalenderjahr (bei z.B. 1.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr) verteilt, wird von kaum einer Controllinginstanz als Anreiz verstanden.

Die Einmalprämie ist allerdings auch nicht die alleinige Lösung, da dann der Betreiber der geförderten Anlage nur durch die Marktsituation angereizt wird.

Wir schlagen daher vor, bei der Weiterentwicklung der Grundförderung im KWKG die Förderung in einen festen Basisanteil und eine dem bisherigen Modell angelehnte kWh-Förderung aufzuteilen („Leistungs- und Arbeitspreis“). Mit einem derartigen Modell würden beide Anforderungen – Investitionsanreiz an sich und Betriebsanreiz – miteinander vereint.

Um keine Fehlanreize zu setzen, wird dabei der Basisanteil über einen in der betriebswirtschaftlichen Rechnung akzeptablen Zeitraum von 7 Jahren verteilt und der kWh-gebundene Anteil dann allerdings nach dem zu §8 Abs. 4 im Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell auf die Vollbenutzungsstunden verteilt.

### **Vorgehensvorschlag:**

In §8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

**5. Die maximal erzielbare Fördersumme ermittelt sich nach den in §7 bestimmten Fördersätzen und der Förderdauer nach § 8 Abs. 1.**

60 % der Fördersumme werden als Festbetrag in 7 Raten ausgezahlt, wobei das Datum der Dauerinbetriebnahme den Beginn des Zeitraums bestimmt. Die Raten sind jeweils im Abstand von 12 Monaten nach der Dauerinbetriebnahme (nachsüssig) zu zahlen, wobei die Fälligkeit jedoch erst mit Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht. Voraussetzung ist die Betriebsbereitschaft der Anlage und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die Teilnahme am Re-Dispatch. Die regelmäßige Überprüfung und Bestätigung der Betriebsbereitschaft der Anlagen zur Teilnahme am Re-Dispatch erfolgt bei Anlagen, für die §10 Abs. 4 anzuwenden ist, durch geeignete Fachfirmen, beispielsweise geschulte Schornsteinfeger im Rahmen der regelmäßigen Abgaswegeüberwachung, bei Anlagen, für die §10 Abs. 3 anzuwenden ist, durch den Sachverständigen.

40 % der Fördersumme werden als um den Festbetrag anteilig verminderte Förderbeträge je kWh nach §8 Abs. 4 gezahlt.

Die sonstigen Bestimmungen der §§ 5-8 bleiben unberührt.

## KWKAusV

### Artikel 15 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

#### Vorgehensvorschlag:

Die Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 7. Die Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 9 und 10.

Nach Nr. 1 wird die Nr. 2 neu gefasst:

a) § 2 Nummer 16 wird wie folgt geändert:

nach dem abschließenden Komma wird der Satzteil „im Jahr der Dauerinbetriebnahme der KWK-Anlage wird die Referenzwärme bezogen auf den Zeitanteil des Kalenderjahres ab Dauerinbetriebnahme berechnet,“ angefügt.

b) 2 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

nach dem abschließenden Komma wird der Teilsatz „wobei als eingesetzte Energie bei erneuerbaren Brennstoffen die auf den Heizwert bezogene Brennstoffenergie multipliziert mit dem Primärenergiefaktor gemäß Anlage 4 i.V. mit §22 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) anzusetzen ist,“ hinzugefügt.

Nach Nr. 7(neu) wird die Nr. 8 eingefügt:

In §19 Absatz 5 wird nach dem ersten Satz der Satz „§2 Nr. 16 letzter Teilsatz ist entsprechend anzuwenden.“ angefügt.

Begründung zu a):

In der bisherigen Regelung muss die Referenzwärme unzweifelhaft auf das Kalenderjahr bezogen berechnet und ihr Anteil auch im Jahr der Dauerinbetriebnahme der KWK-Anlage erbracht werden. Diese Regelung führt dazu, dass besonders bei iKWK-Anlagen mit Solarthermie die Inbetriebnahmen nur im ersten Quartal eines Kalenderjahres erfolgen können, da anderweitig der innovative Anteil in der Regel nicht mehr erreichbar ist. Diese Terminenge führt aber bei den am Markt tätigen Anlagenbauern zur Auftragsüberhitzung und entsprechenden Preisaufschlägen für die Betreiber. Treten Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse, Pandemien, Krieg o.ä. auf und Termine können seitens der Firmen nicht gehalten werden, ist die in §19 vorgesehene Pönalisierung, die auch im Inbetriebnahmejahr vollständig greift, der Anlass, spätestens ab Beginn bis Mitte des 2. Quartals keine Inbetriebnahmen mehr durchzuführen. Die zeitanteilige Berechnung der Referenzwärme führt dagegen zu deutlich mehr Entzerrung im Anlagenbau und in der technischen Umsetzung, iKWK-Systeme gehen ohne pönalenverursachte künstliche Terminverschiebungen ins Netz und leisten eher ihren Beitrag zur Dekarbonisierung.

Begründung zu b):

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist das Gebot der Stunde. Die Legaldefinition zum Begriff der „innovativen erneuerbaren Wärme“ in der Verordnung ist bzgl. der Frage, welcher Energieinhalt bei Brennstoffen zu verstehen ist, nicht eindeutig und kann zu Fehlschlüssen führen. Um EE-Brennstoffe im angemessenen Umfang in die Wärmenetze auch bei innovativen Systemen rasch einbinden zu können, erfolgt die Klarstellung, dass die Jahresarbeitszahl bei Brennstoffen auf die nicht erneuerbaren Anteile des Energieträgers zu beziehen ist.

## EnWG

### Artikel 4 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

#### Vorgehensvorschlag:

Die Nrn. 1 bis 8 werden die Nrn. 2 bis 9 und eine neue Nr. 1 wird vorangestellt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 24a wird der Auszählungspunkt e) angefügt

e) wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind,

b) In Nr. 24b wird der Auszählungspunkt e) angefügt

e) wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind,

Begründung:

Gerade für die Umsetzung von Mieterstrommodellen hat sich die bisherige nicht randscharfe Definition der Kundenanlagen in §3 Nr.24a und Nr. 24b als erhebliches Hemmnis erwiesen. Auf die dazu ergangenen Urteile mit den jeweils unterschiedlichen Auslegungen sei verwiesen.

Um Mieterstrommodelle (auch dieser Name ist unglücklich, weil natürlich auch Eigentümer und Eigentümerinnen miteinfasst sind) und Quartierkonzepte im Zuge der Energiewende besser voranzubringen, ist eine sehr klare und unmissverständliche Abgrenzung der Kundenanlage erforderlich.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben und stehen für den weiteren Austausch gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Claus-Heinrich Stahl**  
Präsident

gez. **Leonora Holling**  
Vorsitzende

gez. **Heinz Ullrich Brosziewski**  
Vizepräsident

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | [info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)

Tel.: 02224-123123-0 | [info@energieverbraucher.de](mailto:info@energieverbraucher.de)

gez. **Volker Meyer**  
Hauptgeschäftsführer

gez. **Jörg Lange**  
Geschäftsführender Vorstand

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und  
Wasserfach e.V.  
Marienburger Straße 15  
50968 Köln  
Tel.: +49 221 37668-51 | [meyer@figawa.de](mailto:meyer@figawa.de)

CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.  
Alfred-Döblin-Platz 1  
79100 Freiburg  
Tel.: +49 761 45 89 32 77 | [info@co2abgabe.de](mailto:info@co2abgabe.de)





gez. **Rüdiger Lohse**  
*Geschäftsführer*

DENEFF EDL\_HUB gGmbH  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin  
Tel.: +49 30 36 40 97-01 | [info@edlhub.org](mailto:info@edlhub.org)

gez. **Kristina Hermann**  
*Leiterin Geschäftsstelle*

Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e.V. (FEE)  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
Tel.: +49 173 5353 105 | [info@fee-ev.de](mailto:info@fee-ev.de)

gez. **Dr. Volker Bartsch**  
*Leiter Politik, Klimastrategie und  
Energieeffizienz, Repräsentant Berlin*

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.  
Josef-Wirmer-Straße 1-3  
53123 Bonn  
[info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)